

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 187 vom 22. Juli 2020

BE Obergericht, 2020-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_187

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 187 du 22 juillet 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 187 del 22 luglio 2020

Regeste

Einstellung Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs, einfacher Körperverletzung, evtl. Tätlichkeiten | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

In Gutheissung der Beschwerde sei die Verfügung vom 09.04.2020 der Staatsanwaltschaft für bes. Aufgaben aufzuheben und wie folgt neu zu fassen;

E. 2

Es sei die Vorinstanz anzuweisen, das Strafverfahren BA 18 374 samt Nebenfolgen fortzuführen und zur Anklage zu bringen (Dispo. Ziffer 1).

E. 3

Es seien die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 4

Es sei dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von CHF 1'938.00 (inkl. MwSt und Aus- lagen) auszurichten. Rückweisungsantrag:

E. 5

Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt im Kern die Auffassung, die Staatsanwaltschaft sei richtig zum Schluss gekommen, dass neben den Angaben des Beschwerdeführers keine Beweismittel vorlägen, welche auf eine übermässige, den Verhältnissen nicht angepasste Gewaltanwendung durch Mitarbeiter des Regionalgefängnisses G. _____ hinweisen würden. Der anfängliche Tatverdacht habe sich entkräftet. Bei einer Weiterführung des Verfahrens bzw. einer allfälligen Anklageerhebung wäre eine Verurteilung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

E. 6

Der Beschuldigte 1 bringt vor, der Beschwerdeführer stelle die Situation anders dar, als sich diese ereignet habe. Die Beweismittel liessen keinen Zweifel daran aufkommen, dass die Beschuldigten 1+2 verhältnismässige Gewalt angewendet hätten, indem sie zuerst versucht hätten, die Situation verbal zu lösen und erst, als der Beschwerdeführer die Arme bedrohlich erhoben habe, diese mit den Händen fixiert hätten, aber die Fixation wieder gelöst hätten, als der Beschwerdeführer sich beruhigt habe. Es gebe keine Hinweise auf Körperverletzungen. Die Tätlichkeiten (Arme mit den Händen zweimal auf dem Rücken fixieren) seien zulässige Zwangsmassnahmen gewesen. Ein Amtsmissbrauch liege nicht vor. Es bestünden keine Hinweise darauf, dass der Sachverhalt unvollständig festgestellt worden wäre. Alle Beteiligten, wie auch der Insasse «O. _____», also J. _____,

welcher die Situation aus nächster Nähe mitverfolgt habe, seien einvernommen worden. Die Befragung von weiteren Personen wie z.B. M. _____ werde zu nichts anderem führen. Wie J. _____ könne auch M. _____ nichts dazu sagen, was geschehen sei, nachdem der Beschwerdeführer und die Beschuldigten 1+2 auf dem Weg in die Sicherheitszelle aus dessen Sichtfeld verschwunden seien. Straftatbestände seien keine erfüllt. In der Duplik ergänzt der Beschuldigte 1, Dr. med. L. _____ lege im betreffenden Eintrag klar dar, dass der Beschwerdeführer eine Thoraxkontusion behaupte («erlitten habe»). Die Behauptung, dass ein unabhängiger Arzt in Freiheit eine entsprechende Fraktur festgestellt und bildlich dokumentiert habe, treffe nicht zu. Im Übrigen versuche der Beschwerdeführer mit der Erwähnung von anderen Strafanzeigen den Beschuldigten 1 generell in ein schlechtes Licht zu rücken. Dies sei unzulässig.

E. 7

Der Beschuldigte 2 macht geltend, der Beschwerdeführer habe angegeben, dass er diesen an den Füßen Richtung Lift gezogen habe. Es sei zu betonen, dass so-

wohl die Beschuldigten 1+2 und die Auskunftspersonen als auch J. _____ bestätigt hätten, dass der Beschwerdeführer nie am Boden gewesen sei. Der Beschuldigte 2 habe bei seiner Einvernahme angegeben, dass es gefährlich wäre, auf die Füße zu gehen, wenn jemand stehe. Man könnte dabei leicht verletzt werden. Der Beschuldigte 2 hätte mit dem Vorhaben, den Beschwerdeführer an den Füßen zu packen, einen Tritt an den Kopf riskiert, da der Beschwerdeführer aufgebracht gewesen sei und sich gegen die Arretierung gewehrt habe. Es sei nicht anzunehmen, dass ein erfahrener Betreuer einen solchen Akt der Selbstgefährdung unternommen hätte. Des Weiteren habe der Beschwerdeführer angegeben, dass er, nachdem er in die Sicherheitszelle gebracht worden sei, niemanden habe sehen wollen und erst drei Tage später jemand vorbeigekommen sei. Zudem habe er nicht mehr gegessen und erst nach Einschreiten seines Anwaltes einen Arzt konsultieren können. Gemäss Aussage des Beschuldigten 2 komme indes der Gesundheitsdienst täglich vorbei, wenn jemand in der Sicherheitszelle sei. Das Essen werde gebracht, es gebe Spaziergänge und Duschmodöglichkeiten. Der Gesundheitsdienst, welcher nach dem Vorfall gleichentags beim Beschwerdeführer in der Sicherheitszelle gewesen sei, habe diesen kontrolliert. Er habe weder Verletzungen geltend gemacht noch habe er über Schmerzen geklagt. Auch bei der nächsten Visite, welche drei Tage später stattgefunden habe, habe der Beschwerdeführer keine Schmerzen erwähnt. Sowohl beide Beschuldigten, die Auskunftspersonen wie auch der Zeuge hätten von keinen Verletzungen oder Schmerzen zu diesem Zeitpunkt gewusst. Der Zeuge habe zudem ausgesagt, dass er beim Beschwerdeführer, nachdem dieser aus der Sicherheitszelle entlassen worden sei, keine Verletzungen wahrgenommen habe. Auch habe sich der Beschwerdeführer bei ihm nie über Verletzungen beklagt. Der Beschwerdeführer habe sich erst zehn Tage nach dem Vorfall über Schmerzen im Rippenbereich beklagt.

E. 8

Der Beschwerdeführer ergänzt in der Replik, es existierten diverse Strafanzeigen, die unabhängig voneinander gegen dieselben Aufseher laufen würden. Entweder konspirierten die Gefangenen gegen die Wärter, oder aber die Vorwürfe träfen zu. Der Staat müsste ein dringliches Interesse daran haben, dies gerichtlich zu überprüfen. Seit der Anzeige des Beschwerdeführers sei ein neuer Vorfall aktenkundig geworden. Es sei ein weiteres Strafverfahren gegen I. _____ sowie die Beschuldigten 1+2 eröffnet worden (EO 20

3298 [Antrag auf Aktenbeizug von Amtes wegen]). Dieses laufe aktuell gegen Unbekannt. Dr. med. L. _____ habe eine Rippenfraktur nach Trauma links (Auseinandersetzung) festgestellt (pag. 199). Es bestünden objektive Beweismittel. Auch der Geschädigte im Verfahren EO 20 3298 weise eine Rippenfraktur auf. J. _____ habe ausgesagt: «Die beiden Parteien waren sehr aggressiv und die Wärter haben Herrn E. _____ überall, wo sie ihn festhalten konnten, festgehalten. Dann sind sie mit ihm weg gegangen.» (pag. 139). Diese Aussage stimme mit den Ausführungen des Beschwerdeführers überein. Mithin spreche die Beweislage gegen die Wärter. Was der Beschwerdeführer beim Gesundheitsdienst angegeben habe, sei umstritten. Er habe die Protokolleinträge nicht unterzeichnet. Es sei fraglich, ob er solche Äusserungen getätigt habe und wie solche Einträge zustande kämen. Eine Rippenfraktur erleide man nicht mit Rumpfbeugen. Der Geschädigte weise einen Rippenbruch auf, welcher ärztlich diagnostiziert worden sei (pag. 199). Es komme vor, dass sich misshandelte Insas-

sen zunächst nicht beschwerten, sondern zurückziehen würden. Sie wüssten nicht mehr, wem sie vertrauen könnten. Im Fall EO 20 3298 seien vom Gesundheitsdienst keine Verletzungen festgestellt worden. Nun habe aber ein unabhängiger Arzt die Fraktur dokumentiert. Es stelle sich die Frage, warum die Staatsanwaltschaft auf die verlangte ärztliche Untersuchung nicht eingegangen sei. Es sei treuwidrig zu behaupten, man habe keine Verletzung festgestellt, nachdem die Beweisangebote abgelehnt worden seien. Es falle auf, dass die Aussagen der Beschuldigten 1+2 nicht mit jenen von J. _____ übereinstimmten. Merkwürdig sei die Aussage, man dürfe «nichts anbrennen lassen». Die Körperverletzung habe erst im Gang vor dem Lift stattgefunden. Die Beschuldigten 1+2 würden Insassen nicht vor Zeugen malträtieren. Die Aussage: «Sie haben gesehen, wie C. _____ meine Beine gepackt und gezogen hat», sei durch den Zeugen bestätigt worden (pag. 139). Die Rechtsprechung anerkenne gestützt insb. auf Art. 10 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sowie Art. 3 und

E. 13

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.